

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen Gruppenauskünfte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Bad Münstereifel, Die Bürgermeisterin, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales, Bürgerbüro, Marktstraße 15, EG, 53902 Bad Münstereifel, einzureichen.

Erklärungsformulare sind zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Bad Münstereifel erhältlich. Sie stehen ebenfalls als Download auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel zur Verfügung: www.bad-muenstereifel.de -> Rathaus & Service -> Bürgerservice -> Formulare. Die Widersprüche sind bis auf Widerruf gültig.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche sind gespeichert und müssen nicht erneut eingelegt werden.

Bad Münstereifel, den 14.11.2024
Die Bürgermeisterin

(Sabine Preiser-Marian)